



# Salzlandbote

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,  
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),  
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),  
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



28. Jahrgang

08.08.2018

Nr. 385

### Inhalt:

- **Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie für wasserrechtliche Erlaubnisse zur Oberflächenwasserentnahme im Salzlandkreis**
- **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 13.08.2018**
- **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 14.08.2018**
- **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 15.08.2018**
- **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 16.08.2018**

### Allgemeinverfügung

#### zur Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie für wasserrechtliche Erlaubnisse zur Oberflächenwasserentnahme im Salzlandkreis

Der Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 100 WHG folgende

#### Allgemeinverfügung

##### 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Salzlandkreis, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, außer der Saale, der Bode von Etgersleben bis zum Wehr in Staßfurt, dem Flutgraben in der Gemarkung Groß Börnecke und dem Hauptseegraben in der Gemarkung Friedrichsaue

##### 2. Beschränkung Eigentümer- und Anliegergebrauch und wasserrechtlicher Erlaubnisse

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden wie folgt beschränkt:

2.1. Jegliche Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen aus Oberflächengewässern auch für die Entnahme mit wasserrechtlicher Erlaubnis wird untersagt.

2.2. Diese Verfügung behält ihre Gültigkeit bis einschließlich **31.10.2018** oder bis auf Widerruf durch den Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde.

2.3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

2.4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

##### 3. Begründung:

zum Entnahmeverbot (Nr. 1):

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung der Situation ist nicht absehbar. Zudem sind verstärkt Wasserentnahmen mittels Pump Vorrichtungen, insbesondere zu Bewässerungszwecken bekannt geworden, welche im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr zulässig sind.

Auch die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse können auf Grund der Witterung nicht mehr ausgeübt werden. Für den Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis besteht nach § 10 Abs. 2 WHG kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben und Teiche) unterliegt einem gesetzlichen Verbot und bedarf daher nach den geltenden Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die vorher bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen nur in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch im Sinne des § 25 WHG i.V.m. § 29 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) bzw. dem Eigentümer- oder Anliegergebrauch entsprechend § 26 WHG am Gewässer fällt.

Gemäß § 25 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst

und unzulässig. Das Schöpfen ist nur gemeingebäulich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs wird von dieser Verfügung nicht umfasst und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Im Weiteren dürfen laut § 26 WHG oberirdische Gewässer durch den Eigentümer eines Gewässers, durch eine von ihm berechnigte Person, durch den Eigentümer der an diesen Gewässern angrenzenden Grundstücke (Anlieger) und durch die zur Nutzung dieser Grundstücke berechnigte Person (Anlieger) ohne wasserrechtliche Erlaubnis benutzt werden.

Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen ist eine solche Benutzung. Wasser darf durch diese Berechnigten nur für den eigenen Bedarf entnommen werden und nur soweit dadurch andere nicht beeinträchtigt werden (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung für Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG kann die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen aufgrund der wasserrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Die Sicherstellung und Überwachung dieser Vorschrift obliegt der Unteren Wasserbehörde.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist an die o.g. Voraussetzungen geknüpft. Sind diese nicht mehr gegeben und die Gewässer werden weiterhin benutzt, sodass eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls besteht, eröffnet § 100 WHG i.V.m. § 26 WHG für den Eigentümer- und Anliegergebrauch und § 100 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG die Ermächtigung für die Untere Wasserbehörde, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Diese Maßnahme ist das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen nach Nr. 2.1. dieser Verfügung.

Für den Erlass dieser Verfügung ist die untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 WG LSA i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) und § 3 VwVfG örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i.V.m § 11 WG LSA sachlich zuständig.

Das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen besteht aufgrund der sommerlichen Trockenperiode. Durch die lang anhaltende Trockenheit sinken die Wasserstände in den Gewässern des Salzlandkreises kontinuierlich. Der erforderliche Mindestwasserabfluss ist in den Gewässern teilweise bereits unterschritten. Insgesamt sind die Abflüsse im kritischen Bereich. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu

sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Die Sicherstellung der Mindestabflüsse ergibt sich u.a. aus den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie vor allem in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett), so dass die Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die durch wasserrechtliche Erlaubnis zugelassene Benutzung der Gewässer für das Entnehmen von Wasser mittels Pumpvorrichtungen aus Oberflächengewässern, zu unterbinden bzw. einzuschränken.

Mit dem Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen wird diesen Negativbeeinträchtigungen Rechnung getragen.

Die Einschränkung ist auch verhältnismäßig. Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung von Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich. Die derzeitigen Wasserstände lassen den Schluss zu, dass bei einer weiteren uneingeschränkten Nutzung des Wassers im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs Gefährdungen für Leib und Leben (z.B. weil Löschwasser nicht mehr zur Verfügung steht), Tiere, Pflanzen und den Boden entstehen können. Daneben kann derzeit nicht sichergestellt werden, dass die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27ff. WHG erreicht werden. Das sich aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergebende und für wasserbehördliches Handeln bindende Verschlechterungsverbot für Gewässer kann bei einer weiteren Zulassung von Wasserentnahmen nicht eingehalten werden. Zudem ist nur das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen eingeschränkt. In Abwägung der Interessen ist nur die Entnahmearart eingeschränkt worden, welche mengenmäßig den größten Verlustanteil hat, nämlich die Entnahme mittels Pumpvorrichtungen. Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist das Schöpfen mit Handgefäßen unter den o.g. Voraussetzungen zulässig.

#### **zur Gültigkeit (Widerrufsvorbehalt - Nr. 2.2.):**

Die Allgemeinverfügung behält Ihre Gültigkeit bis zum 31.10.2018 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zudem stellt die Befristung (Ablaufdatum 31.10.2018) ebenfalls eine Nebenbestimmung gemäß § 36 VwVfG Abs. 2 Nr. 1 VwVfG dar.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre kann die Trockenperiode bis in den Oktober hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit dem Ablaufdatum soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, besteht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

#### **zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 2.3.):**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und durch wasserrechtliche Erlaubnisse zugelassene Benutzungen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge. Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und erlaubter Benutzungen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit sowie der Natur ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs sowie die erlaubter Benutzungen auch verhältnismäßig.

Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs sowie der erlaubten Gewässerbenutzungen muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der derzeitigen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

#### **zum Inkrafttreten (Nr. 2.4.):**

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt

nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach der Bekanntmachung, gewählt.

#### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 34 in 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

#### **Hinweise**

- Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden kann.

Bernburg, den 17. Juli 2018

gez. Bauer  
Landrat

#### **Fundstellenverzeichnis**

**WHG** - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

**WG LSA** - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)

**Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23.11.2011 (GVBl. S. 809) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2016 (GVBl. LSA S. 159)

**VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

**VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) zuletzt geändert durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)  
**VwGO** – Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

---

## **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 13.08.2018**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben findet am Montag, dem 13.08.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung
9. Information zum Baulückenkataster
10. Information über den Planungsstand Schlosspark Hohenerxleben

#### **Beratung und Beschlussfassungen**

11. Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.06.2018 gemäß § 26 KomHVO  
Mitteilungsvorlage M/0035/2018
12. Einleitungsbeschluss 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33/96 „Löderburger Straße“ (ehem. RFT-Gelände) in Staßfurt  
Beschlussvorlage 0593/2018
13. Städtebaulicher Vertrag zur 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 33/96 „Löderburger Straße“ zw. der Stadt Staßfurt und der Stiftung Staßfurter Waisenhaus  
Beschlussvorlage 0594/2018
14. Geschwindigkeitsreduzierung Ortsdurchfahrt L72 auf Tempo 30 km/h im Ortsteil Neundorf (Anhalt)  
Sachantrag 0603/2018
15. Anpassung der Fördermittelverteilung für die Leitbild-Projekte  
Beschlussvorlage 0608/2018
16. Corporate Design der Stadt Staßfurt  
Beschlussvorlage 0609/2018
17. Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung Rathmannsdorfer Straße in Staßfurt, OT Neundorf  
Beschlussvorlage 0614/2018
18. Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Staßfurt und dem Vorhabenträger Kress  
Beschlussvorlage 0615/2018

19. Abwägungsbeschluss zur 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (T-FNP) der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“  
Beschlussvorlage 0616/2018
20. Feststellungsbeschluss über die 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (T-FNP) der Stadt Staßfurt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“  
Beschlussvorlage 0617/2018
21. Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 04/90 „Gewerbegebiet Am Silberfeld“ in Staßfurt – für das geplante Vorhaben „Neubau einer Produktionshalle“ in Staßfurt, Am Silberfeld 4, der Firma Pipe GmbH  
Beschlussvorlage 0618/2018
22. Aufwandsspaltung „Bindemannstraße“ in Staßfurt  
Beschlussvorlage 0624/2018
23. Aufwandsspaltung „Herzstraße“ in Staßfurt, OT Atzendorf  
Beschlussvorlage 0626/2018
24. Anfragen und Anregungen

#### **Nicht öffentlicher Teil**

25. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

#### **Beratung und Beschlussfassungen**

26. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0607/2018
27. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0611/2018
28. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0612/2018
29. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0627/2018
30. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0625/2018
31. Anfragen und Anregungen

gez. Klaus-Dieter Stops  
Ausschussvorsitzender

gez. Wolfgang Kaufmann  
Fachbereichsleiter II

#### **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 14.08.2018**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales findet am Dienstag, dem 14.08.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxebener Str. 12, Staßfurtstatt.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung

5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbotes gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung
9. Bericht Stadtjugendpflegerin

#### **Beratung und Beschlussfassungen**

10. Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.06.2018 gemäß § 26 KomHVO  
Mitteilungsvorlage M/0035/2018
11. Anpassung der Fördermittelverteilung für die Leitbild-Projekte  
Beschlussvorlage 0608/2018
12. Anfragen und Anregungen

#### **Nicht öffentlicher Teil**

13. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
14. Anfragen und Anregungen

gez. Michael Hausschild  
Ausschussvorsitzender

gez. Hans-Georg Köpper  
Fachbereichsleiter I

---

#### **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 15.08.2018**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport findet am Mittwoch, dem 15.08.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbotes gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung

#### **Beratung und Beschlussfassungen**

9. Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.06.2018 gemäß § 26 KomHVO  
Mitteilungsvorlage M/0035/2018
10. Beschilderung/Aufmerksamkeitsstafeln zum Strandsolbad Staßfurt  
Sachantrag 0606/2018
11. Anpassung der Fördermittelverteilung für die Leitbild-Projekte  
Beschlussvorlage 0608/2018

12. Corporate Design der Stadt Staßfurt  
Beschlussvorlage 0609/2018
13. Sanierung der Sporthalle der Grundschule Ludwig Uhland in Staßfurt mit dem Programm STARK III Plus EFRE  
Beschlussvorlage 0619/2018
14. Sanierung der Gebäude der Grundschule Nord und der Gemeinschaftsschule Hermann Kasten in Staßfurt mit dem Programm STARK III Plus EFRE  
Beschlussvorlage 0631/2018
15. Anfragen und Anregungen

#### **Nicht öffentlicher Teil**

16. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
17. Anfragen und Anregungen

gez. Gerhard Wiest  
Ausschussvorsitzender

gez. Hans-Georg Köpper  
Fachbereichsleiter I

---

#### **Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 16.08.2018**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben findet am Donnerstag, dem 16.08.2018 um 18:30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerxlebener Str. 12, Staßfurt statt.

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Verwaltung

##### **Beratung und Beschlussfassungen**

9. Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.06.2018 gemäß § 26 KomHVO  
Mitteilungsvorlage M/0035/2018
10. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Beschlussvorlage 0604/2018
11. Anpassung der Fördermittelverteilung für die Leitbild-Projekte  
Beschlussvorlage 0608/2018
12. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Beschlussvorlage 0610/2018
13. Bewilligung von überplanmäßigen Auszahlungen zum Kauf zweier  
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge 20 (HLF 20) für die Ortsfeuerwehr Staßfurt  
Beschlussvorlage 0613/2018

14. Sanierung der Sporthalle der Grundschule Ludwig Uhland in Staßfurt mit dem Programm STARK III Plus EFRE  
Beschlussvorlage 0619/2018
15. Sanierung der Gebäude der Grundschule Nord und der Gemeinschaftsschule Hermann Kasten in Staßfurt mit dem Programm STARK III Plus EFRE  
Beschlussvorlage 0631/2018
16. Teilumschuldung eines Kommunaldarlehens  
Beschlussvorlage 0630/2018
17. Anfragen und Anregungen

**Nicht öffentlicher Teil**

18. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

**Beratung und Beschlussfassungen**

19. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0605/2018
20. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0629/2018
21. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0607/2018
22. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0611/2018
23. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0612/2018
24. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0627/2018
25. Vergabeangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0620/2018
26. Vergabeangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0621/2018
27. Vergabeangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0622/2018
28. Vergabeangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0623/2018
29. Grundstücksangelegenheiten  
Beschlussvorlage 0625/2018
30. Anfragen und Anregungen

gez. Siegfried Klein  
Ausschussvorsitzender

gez. Hans-Georg Köpper  
Fachbereichsleiter I

---

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: [amtsblatt@stassfurt.de](mailto:amtsblatt@stassfurt.de)  
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos